

rung maßgeblich an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Gesetze und Beschlüsse beteiligt.

Die Volkskammer beschließt die wichtigsten Maßnahmen bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf innen- und außenpolitischem Gebiet. Damit erhalten alle gesellschaftlichen Kräfte eine klare Perspektive ihrer Entwicklung im Sozialismus und wird eine Plattform für ihr einheitliches Handeln bei der Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensverhältnisse geschaffen. Die Entscheidung über die Grundfragen der Staatspolitik durch die Volkskammer erfolgt entsprechend den objektiven Erfordernissen auf breiter demokratischer Grundlage, unter ständiger, bewußter Teilnahme der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen. Das oberste staatliche Machtorgan wird nicht nur auf demokratische Weise aus dem Volk gebildet, es verleiht auch dessen Willen im gesamten Land Ausdruck.

In der Einheit von staatlicher Macht und gemeinsamem Handeln aller politischen Kräfte des Volkes, wie sie die Volkskammer demonstriert, findet das Verfassungsprinzip, daß in der DDR alle politische Macht von den Werktätigen ausgeübt wird (Art. 2 Verfassung), seinen sichtbarsten Ausdruck.

Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens — die Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, das soziale Leben, die Ordnung und Sicherheit, der Schutz des Staates und die Festigung seiner internationalen Stellung als Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft — unterliegen in den Grundfragen der Beschlußfassung und Kontrolle durch die Volkskammer.

Im Gegensatz z. B. zur Weimarer Verfassung und zur Praxis des Bonner Staates, in denen der Regierung und Justiz Rechte eingeräumt wurden bzw. werden, die sie über das Parlament erheben, bestehen weder in der verfassungsmäßigen Regelung noch in der Praxis der DDR irgendwelche Einschränkungen der souveränen Rechte der Volkskammer. Niemand kann ihre Rechte einschränken (Art. 48 Abs. 2 Verfassung).

Die Verfassung enthält auch kein Recht der vorfristigen Auflösung der Volkskammer durch irgendein anderes, von ihr unabhängiges Staatsorgan.⁸ Ebenso widersprechen die Verfassungsbestimmungen allen Konzeptionen der Teilung der Gewalten, wie sie von imperialistischen Anbetern der bürgerlichen Gewaltenteilungslehre und neuerlich von Verfechtern des sogenannten Pluralismus der sozialistischen Gesellschaft vertreten werden. Solche „Theorien“, die ein Trugbild von Demokratie zur Rechtfertigung und Erhaltung der Macht des Kapitals erwecken wollen, laufen letztlich alle auf das Ziel hinaus, das Parlament zu entmachten und das Volk von der Bestimmung der Staatspolitik und damit vom realen Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung fernzuhalten.⁹

8 Eine Auflösung der Volkskammer vor Ablauf der Wahlperiode kann nur auf eigenen Beschluß bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten erfolgen (Art. 64 Abs. 1 u. 2 Verfassung).

9 „Anders als für die Gesellschaft im Verhältnis zum Staat gibt es ... für den Staat keinen spezifischen Schutz vor der Gesellschaft. Um so mehr muß daher vor allem Bedacht auf die Abschirmung des Staates gegenüber dem natürlichen Menschen genommen werden ... Hier kommt es vor allem darauf an, dem verbreiteten Irrtum